



Stadt Wipperfürth
Frau Bürgermeisterin Loth
persönlich o. V. i. A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

Bismarckstr. 9a
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpfer
Zimmer-Nr.: AE-06
Mein Zeichen: LS-05/13/III/2022
Tel.: 02261 88-1264
Fax: 02261 88-1269

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: **13.** April 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 sowie Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2021 – 2023

Ihr Bericht vom 18.03.2022, Ihr Zeichen: III 20

Sehr geehrte Frau Loth,

mit Bericht vom 18.03.2022 haben Sie die am 15.03.2022 vom Rat der Stadt Wipperfürth beschlossene Haushaltssatzung 2022 und den Haushaltsplan 2022 zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2023 hier zur Genehmigung vorgelegt. Der Haushaltsplan 2022 ist mit 2.584.328 € defizitär. Die Ausgleichsrücklage wird planmäßig vollständig in Anspruch genommen; hinzu kommt eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von ca. 2,1 Mio. €.

Hiermit genehmige ich die Fortschreibung 2022 des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für die Jahre 2021 bis 2023 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Der Haushaltsausgleich wird danach weiterhin im Jahr 2023 erreicht.

Mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes verbunden ist die Genehmigung zur Entnahme eines Betrages aus der Allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 2.132.581 € zur Deckung des Jahresfehlbedarfs im Haushaltsjahr 2022.

Die HSK-Planung bleibt in dem zeitlichen Rahmen des § 76 GO NRW, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Gleichwohl muss nach § 76 GO NRW der nächstmögliche Zeitpunkt das Zieljahr bestimmen. Dies erkenne ich für das HSK der Stadt Wipperfürth weiterhin grundsätzlich an.

Der Haushaltsausgleich ist - nach einem 2-jährigen Konsolidierungszeitraum - mit einem jahresbezogenen Überschuss von 804.382 € für das Jahr 2023 geplant.

Die Stadt Wipperfürth hat keine neuen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen.

Unter dem Aspekt der besonderen Planungsunsicherheit aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage, der umfangreichen und systematischen Aufarbeitung der gemeindlichen Haushaltslage im Rahmen des vorgelagerten HSK`s 2012 – 2020, sowie der Kürze des Konsolidierungszeitraumes wird die Genehmigung des HSK`s für 2022 erteilt. Sollten die planerischen Annahmen in der mittelfristigen Finanzplanung jedoch erkennbar nicht verwirklicht werden können, ist es mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2023 erforderlich, den Haushalt auf grundsätzlich umsetzbare Maßnahmen zu überprüfen. Dabei sind insbesondere diejenigen näher zu betrachten, welche ein höheres Konsolidierungspotential aufweisen.

Zur Verbindlichkeit des Zieljahres ist darauf hinzuweisen, dass gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. März 2013, 34-46.09.01-918/13 „*ein genehmigter Konsolidierungszeitraum [...] für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzepts verbindlich*“ bleibt (kein Herausschieben des Endzeitpunkts). Lediglich „*bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen kann eine Verlängerung des Zeitraums von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden*“.

Mithin ist das Zieljahr 2023 grundsätzlich verbindlich zu erhalten.

Das allgemeine Planungsrisiko liegt dabei grundsätzlich bei der Stadt Wipperfürth.

Die Haushaltssatzung 2022 kann veröffentlicht und anschließend der Haushaltsplan 2022 unter Beachtung des Haushaltssicherungskonzepts vollzogen werden.

Hinweis:

Die Stadt Wipperfürth ist seit 2012 fast durchgängig in der Haushaltssicherung. Bereits zwei Jahre nach Ende des HSK wird im Jahr 2025 erneut mit einem negativen Jahresergebnis von 3.322.650 € gerechnet, welches eine fast 18-prozentige Entnahme der Allgemeinen Rücklage bedeutet. Als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich der Deckungslücke gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW soll prinzipiell eine positive Entwicklung der Ergebnisplanung erkennbar sein, so dass keine dauerhafte Abhängigkeit von der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage entsteht. Ziel muss grundsätzlich die Wiedererlangung einer künftigen dauerhaften Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft im Sinne eines ausgeglichenen Haushalts entsprechend der Verpflichtung des § 75 Abs. 2 GO NRW sein. Bei der Planung des Haushalts 2023 und der damit verbundenen weiteren Planung bis zum Jahr 2026 sollte daher ein besonderes Augenmerk auf eine strukturelle Verbesserung der Haushaltssituation gelegt werden.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Hagt
Ländrat